

dem Ergebnis der Prüfung ist zu entscheiden, ob die im Geständnis genannten Beweistatsachen oder die mit dem Widerruf verbundenen Tatsachenbehauptungen wahr sind.

Unerlässlich ist die Kenntnis der Gründe, die zu einer angeblich oder tatsächlich falschen Selbstbezeichnung geführt haben. Die Gründe für die falsche Selbstbezeichnung oder für die Änderung der im Geständnis enthaltenen Informationen müssen mit Hilfe aller Beweismittel nachgeprüft werden. Ohne diese Gründe zu kennen und sie unter Heranziehung aller Beweismittel untersucht zu haben, kann man den Widerruf des Geständnisses nicht würdigen.

#### 5.4. Beweisgegenstände

*„Beweisgegenstände sind die Gegenstände, die durch das Handeln des Täters verändert wurden oder materielle Abbilder dieser Veränderungen darstellen oder anderweitige Informationen über die Handlungen und ihre Umstände enthalten. Die Veränderungen umfassen von einfachen Ortsveränderungen (z. B. der Knopf am Mantel des Beschuldigten, der am Tatort gefunden wurde) bis zur materiellen Veränderung des Beweisgegenstands selbst (etwa eine aufgebrochene Kassette) alle Arten materieller Veränderungen. Auch die Beschaffenheit eines Gegenstands selbst kann wichtige Informationen über die Umstände der Handlung und die Handlung selbst vermitteln.“*<sup>120</sup> Ohne die Hervorhebung, daß Beweisgegenstände auch Abbilder der durch das Handeln des Täters herbeigeführten Veränderungen (also auch mittelbare Beweismittel) sein können, definiert Gr ahn die Beweisgegenstände (auch Beweisstücke genannt) wie folgt: „Beweisstücke sind Gegenstände, die durch ihre Beschaffenheit oder durch ihre Lage Informationen über die zu untersuchende Handlung geben. Da bei den Beweisstücken eine Widerspiegelung materieller Art vorliegt, die Widerspiegelung Stätigkeit durch das allgemeine Reaktionsvermögen der Materie gebildet wird, sind sie objektiv reale Zeugnisse von einem Vorgang.“<sup>121</sup>

Zu den Beweisgegenständen gehören:

- Gegenstände, die als Werkzeuge bei der Begehung der Straftat gedient haben;
- Gegenstände, die Spuren der Straftat aufweisen;
- Geld und Wertgegenstände, die durch die Straftat erworben wurden;
- alle anderen Gegenstände, die als Mittel zur Aufdeckung der Straftat, zur Feststellung der Ursachen und Bedingungen der Straftat, zur Überführung des Schuldigen oder zur Widerlegung